

Periodische Wiederinstandstellung (PWI) Entwässerungen

1. Entwässerungen und PWI

Entwässerungen regeln den Wasserhaushalt im Boden für die landwirtschaftliche Produktion. Die auch als Drainagen bezeichneten landwirtschaftlichen Entwässerungsanlagen führen überschüssiges Wasser ab und schützen vor Ertragsausfällen durch Staunässe. Früher wurden oft Tonröhren verwendet, heute handelt es sich meistens um Rohre aus Polyethylen (PE) oder Polypropylen (PP).

Dank der PWI bleibt die Entwässerungsfunktion der Drainagen längerfristig erhalten. Die PWI-Massnahmen erfolgen in Abständen von mindestens 10 Jahren. Dabei werden Leitungen gespült, mit Kanalfernsehen Schäden ermittelt, Wurzeleinwüchse ausgefräst und Schächte und Entwässerungsgräben instand gestellt. Nach der PWI bietet sich evtl. ein Sanierungsprojekt an.

2. Beiträge von Bund und Kanton

Die Beiträge werden, gemäss der Verordnung über die Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft (Strukturverbesserungsverordnung, SVV; SR 913.1) vom 7. Dezember 1998, anhand der beitragsberechtigten Kosten (bbK) ermittelt, dargestellt in nachfolgender Tabelle 1.

Tabelle 1: Beiträge Bund und Kanton "PWI Entwässerungen"

Massnahmen	Periodizität	Beitragsberechtigte Kosten (bbK)	Beitrag
PWI (Drainagen spülen, etc.)	mind. alle 10 Jahre	pauschal 4.-/m bbK Zuschlag: max. 1.-/m bbK (z.B. für Kanalfernsehen, GIS etc.)	je nach Zone Multiplikation mit Faktor 0.27 bis 0.33 (siehe Rechenbeispiel unten) Resultat mit 2 multiplizieren, da Bundes- <u>und</u> Kantonsbeitrag

Rechenbeispiel für Talzone, bei der die Leitungen gespült und mit Kanalfernsehen und im GIS aufgenommen werden: $5.-/m * 0.27 * 2 = 2.70$ Franken pro Laufmeter Beitrag total Bund und Kanton

3. Voraussetzungen für Beiträge

Die relevanten Bundesgesetze werden eingehalten, insbesondere die Vorschriften des Natur- und Heimatschutzgesetzes sowie des Gewässerschutzgesetzes. Ein genehmigtes Flur- oder Unterhaltsreglement liegt vor (bzw. mindestens ein Entwurf zur Vorprüfung).

Weitere Hinweise und Informationen sind im Kreisschreiben 3/2014 des Bundesamtes für Landwirtschaft (BLW) "Detailregelungen für die periodische Wiederinstandstellung (PWI)" nachzulesen.

4. Beitragsgesuch

Die Gemeinde oder Genossenschaft nimmt mit dem Bereich Strukturverbesserungen des Amtes für Landwirtschaft (ALW) Kontakt auf, um allfällige Fragen zu klären. Sobald das PWI-Projekt ausgearbeitet ist, kann die Gemeinde oder Genossenschaft als Leitungseigentümerin des betroffenen Gebietes das Gesuch um PWI-Beiträge schriftlich einreichen beim:

Amt für Landwirtschaft, Strukturverbesserungen, Hauptgasse 72, 4509 Solothurn

Folgende Unterlagen sind mitzuliefern:

- Schreiben mit Antrag (bei Genossenschaften mit Protokollauszug über den Beschluss der Massnahmen)
- Technischer Bericht mit Ausgangszustand, Projektbeschreibung inkl. Situationsplan (z.B. Ausdruck aus Web-GIS-Client oder best. Pläne der amtlichen Vermessung, inkl. Markierung der Stellen mit den geplanten PWI-Massnahmen, etc.)
- Kostenvoranschlag (KV)
- Bruttokreditbeschluss

5. Fristen und Projektabwicklung

Für PWI Entwässerungen bestehen keine Fristen bei der Einreichung des Gesuchs. Dies bedeutet, dass Beitragsgesuche das ganze Jahr hindurch dem ALW eingereicht werden können.

Nach Eingabe des Beitragsgesuchs beim ALW bis zur Beitragszusicherung durch den Kanton (Regierungsratsbeschluss) und der Beitragsverfügung des BLW ist in der Regel mit ca. 2-3 Monaten zu rechnen.

Hinweis für die Ausführung: Mit den PWI-Arbeiten darf erst begonnen werden, nachdem das ALW der Gesuchstellerin die Beitragsverfügung des BLW eröffnet hat und die Gesuchstellerin die Annahme- und Garantieerklärung unterzeichnet hat. An vorher bereits ausgeführte Massnahmen können keine Beiträge ausgerichtet werden.

6. Schlussabnahme und Schlusszahlungsgesuch

Sobald das PWI-Projekt abgeschlossen ist, ist das ALW zu informieren und ein Termin für eine Schlussabnahme abzumachen (telefonisch oder per Mail).

Für das Schlusszahlungsgesuch sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Schlussbericht (inkl. Angaben zu den Längen der gespülten Leitungen und der Kanalfernsehmassnahmen sowie Aussagen zum angetroffenen Zustand der Leitungen / Böschungen, zu kleineren Reparaturen, zum weiteren Vorgehen / Folgemassnahmen bzw. Folgeprojekte etc.)
- Pläne des ausgeführten Werkes (PAW). Darin ist einzuzeichnen und anzugeben, wo welche Massnahmen vorgenommen wurden.
- GIS-Daten (sofern im Projekt vorgesehen), aufbereitet und abgabebereit
- Kostenzusammenstellung
- Kopien der bezahlten Rechnungsbelege